

4. Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie

§ 141

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

1. Die Leistung von Unterhalt an Verwandte im Rahmen der nach den familienrechtlichen Bestimmungen festgelegten Unterhaltsansprüche (§§ 12, 17, 19 bis 22, 25, 46, 81 ff. FGB) wird bei nicht freiwilliger Zahlung in erster Linie durch die zivilprozessualen Zwangsmittel gewährleistet (vgl. VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. 6. 1955 – GBl. I S. 429 – und besonders die 2. DB zu dieser VO vom 12. 10. 1965 – GBl. II S. 757). Damit ist die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs durch außerstrafrechtliche Mittel weitgehend gesichert. Das Strafrecht muß nur in solchen Fällen eingreifen, in denen der Unterhaltspflichtige durch sein gesamtes Verhalten die grobe **Mißachtung seiner Unterhaltspflichten** zum Ausdruck bringt und dadurch die Familie in materieller Hinsicht beeinträchtigt. Das geschieht beispielsweise bei Arbeitsbummelei oder häufigem Arbeitsstellenwechsel, um damit der Zwangsvollstreckung zu entgehen, oder wenn er seinen Verdienst absichtlich und entgegen seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten so niedrig hält, daß er zur Unterhaltsleistung außerstande ist. In diesen Fällen sind strafrechtliche Maßnahmen notwendig.

2. Abs. 1 bezieht sich auf die Verletzung der **gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern**. Als Täter kommen deshalb die Eltern in Frage. Es kann sich dabei um die leiblichen Eltern, um Adoptiveltern und u. U. auch um Elternteile handeln, von denen die Kinder nicht abstammen (z. B. werden Kinder ehelich geboren, die nicht vom Ehemann der Mutter abstammen; dieser ficht aber die Vaterschaft nicht an). Wer Elternteil nach Abs. 1 ist, richtet sich deshalb nach dem familienrechtlichen Status des Kindes.

Der Begriff Kinder ist hier nicht mit der Definition des § 148 Abs. 5 identisch. Er wird hier im familienrechtlichen Sinne gebraucht und endet